

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr. 536/2017
Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 659957
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern – Nordring 8; Zumiete für die Standortkonzentration Justiz Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung

1 Gegenstand

Die bisher auf sechs Standorte verteilten Organisationseinheiten der Justiz; die Justizleitung und Stabstelle Ressourcen (JL/SSR), die Generalstaatsanwaltschaft (GSA) und die Steuerrekurskommission (StRK) sollen ab Herbst 2018 konzentriert an einem neuen Standort in einer Zumietliegenschaft am Nordring 8, in Bern, untergebracht werden.

Die Mietfläche für die neuen Büros beträgt 2'370 m² und diejenige für das Archiv 90 m². Zudem werden drei Aussenparkplätze, zwei Einstellhallenplätze und eine Dusche mit Garderobe im Untergeschoss zugemietet.

Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Mietzins- und die Nebenkosten ab der Übernahme des Mietobjekts (voraussichtlich am 1. Juli 2018) betragen **CHF 611'227.--** pro Jahr. Zudem fallen einmalige Ausgaben von **CHF 2'390'200.--** an für den Mieterausbau und die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand 2017. Er kann jeweils per 1. Juli dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80% belastet.

Mietzins	CHF	545'227.00
Nebenkosten a conto	CHF	66'000.00
Jährliche Kosten	CHF	611'227.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	611'227.00

Bei den Miet- und Nebenkosten handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Sie sind gemäss Art. 47 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLG vorliegend massgebend für die Ausgabenkompetenz.

3.2 Mieterausbau und Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umbauarbeiten (zulasten BVE)	CHF	1'440'200.00
Rückbau (zulasten BVE)	CHF	500'000.00
Mobilien und ICT-Verkabelung (zulasten JUS)	CHF	300'000.00
Umzug (zulasten JUS)	CHF	150'000.00
Total	CHF	2'390'200.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	611'227.00
b) einmalige Ausgaben	CHF	2'390'200.00

Vertrags- und teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit monatlichen Zahlungen ab 1. Juli bzw. August 2018 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Ausstattungskosten

4.2.2 Zulasten BVE (Umbauarbeiten)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 der BVE eingestellt sind. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 503800.

4.2.1 Zulasten JUS (Umzug, Mobiliar und ICT-Verkabelung)

Produktgruppe: 12.04.9101 Justizleitung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 der Justiz eingestellt sind. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 318000.

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditanteil von CHF 1'940'200.-- für die Realisierung (und den späteren Rückbau) der Mieterausbauten betrifft die Investitionsrechnung. Es handelt sich um wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investitionen beträgt 10 Jahre (gemäss Anlageklasse für Einbauten in Fremdmietobjekte). Die Investitionen lösen damit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 194'020.-- aus.

6 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 30. Juni 2028, befristet.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat